

Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Weisel vom 20.07.2009

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde „Loreley-Echo“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen werden abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Loreley zur allgemeinen Einsicht während der Dienststunden ausgelegt und bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage, an denen die Einsichtnahme während der Dienstzeit möglich ist.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Rathausplatz befindet, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gem. Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Rathausplatz befindet. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Bau- und Liegenschaftsausschuss

(2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 6 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 haben folgende Ausschüsse 3 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

1. Rechnungsprüfungsausschuss

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Bau- und Liegenschaftsausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten von allen Sitzungen der Ausschüsse eine Niederschrift

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu 1.500,00 Euro,
2. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 512,00 Euro im Einzelfall
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.534,00 Euro im Einzelfall,
4. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Gemeinderates,
5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates,

6. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, §31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
7. Erteilung von Löschungsbewilligungen zu Rückauflassungsvormerkungen aus Kaufverträgen der Ortsgemeinde, wenn die vertragliche Verpflichtung erfüllt und die Rückauflassungsvormerkung damit gegenstandslos ist,
8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
9. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

Der Ortsbürgermeister unterrichtet den Gemeinderat über getroffene Entscheidungen nach Satz 1 bis 9 in der darauf folgenden Gemeinderatssitzung. Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 5

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten die notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen, die sich aus der Wahrnehmung ihres Amtes nachweislich ergeben, ersetzt.

(2) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittsatzes von bis zu 25 Euro je Sitzung.

Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

Das Gleiche gilt für die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Ratsmitglieder sind.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes

§ 7

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält die gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. nach. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages, der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten die in § 6 dieser Satzung festgelegte Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO).
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Leitung der gemeinnützigen Einrichtung Gemeindebücherei

Für die Aufrechterhaltung der Einrichtung Gemeindebücherei werden durch die Gemeinde Weisel ein/ eine Büchereileiter/ in und zwei Helfer/ innen bestellt, die vom Gemeinderat gewählt werden. Der/ die Büchereileiter/ in erhält eine Aufwandsentschädigung von 125 € im Monat, der/ die Helfer/ innen eine Aufwandsentschädigung von jeweils 50 € im Monat. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Kosten entschädigt, die durch eine Öffnungszeit der Gemeindebücherei von mindestens 6,5 Stunden in der Woche entstehen, alle Verwaltungstätigkeiten, alle organisatorischen Leistungen für Veranstaltungen und alle Fortbildungsmaßnahmen. Reisekosten für überörtliche Veranstaltungen im Rahmen des Büchereiwesens können auf Antrag gewährt werden

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 08.08.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.09.2004 außer Kraft.

Weisel, 20.07.2009

Ortsgemeinde

Weisel



Ottmar Kappus
Ortsbürgermeister

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Weisel vom 01.02.2010

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Hauptsatzung vom 20.07.2009 wird wie folgt geändert:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 9

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Leitung der gemeinnützigen Einrichtung Gemeindebücherei

(1) Für die Aufrechterhaltung der Einrichtung Gemeindebücherei werden durch die Gemeinde Weisel ein/ eine Büchereileiter/ in und zwei Helfer/ innen bestellt, die vom Gemeinderat gewählt werden. Der/ die Büchereileiter/ in sowie der/ die Helfer/ innen erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der jeweils zu zahlenden Aufwandsentschädigung wird vom Gemeinderat beschlossen.

Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Kosten entschädigt, die durch eine Öffnungszeit der Gemeindebücherei von mindestens 6,5 Stunden in der Woche entstehen, alle Verwaltungstätigkeiten, alle organisatorischen Leistungen für Veranstaltungen und alle Fortbildungsmaßnahmen. Reisekosten für überörtliche Veranstaltungen im Rahmen des Büchereiwesens können auf Antrag gewährt werden

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

Artikel 2

Die § 1 Abs. 2 bis 6 und §§ 2 bis 8 der Hauptsatzung vom 20.07.2009 bleiben unberührt.

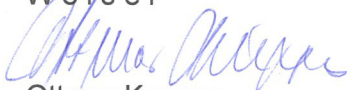
Artikel 3

Diese Satzung tritt am 13.02.2010 in Kraft.

Weisel, 01.02.2010

Ortsgemeinde

Weisel



Ottmar Kappus
Ortsbürgermeister

**2. Änderung der
Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Weisel**

vom 21. Juli 2014

Der Ortsgemeinderat Weisel hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 5 „Beigeordnete“ wird wie folgt neu gefasst:

Die Ortsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete

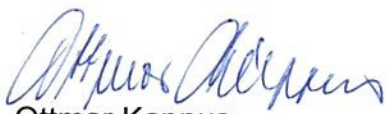
Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung vom 20.07.2009 sowie der 1. Änderung vom 01.02.2010 der Ortsgemeinde Weisel bleiben unberührt.

Artikel III

Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Weisel tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Weisel, den 21.07.2014


Ottmar Kappus
Ortsbürgermeister



Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Weisel vom 20 JULI 2015

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert

§ 9

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Leitung der gemeinnützigen Einrichtung Gemeindebücherei

Für die Aufrechterhaltung der Einrichtung Gemeindebücherei werden durch die Gemeinde Weisel ein/ eine Büchereileiter/ in und drei Helfer/ innen bestellt, die vom Gemeinderat gewählt werden. Der/ die Büchereileiter/ in sowie der/ die Helfer/ innen erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der jeweils zu zahlenden Aufwandsentschädigung wird vom Gemeinderat beschlossen.

Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Kosten entschädigt, die durch eine Öffnungszeit der Gemeindebücherei von mindestens 6,5 Stunden in der Woche entstehen, alle Verwaltungstätigkeiten, alle organisatorischen Leistungen für Veranstaltungen und alle Fortbildungsmaßnahmen. Reisekosten für überörtliche Veranstaltungen im Rahmen des Büchereiwesens können auf Antrag gewährt werden

§ 9 a

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

Der/ Die Beauftragte für die Grillhütte und den Jugendraum, der/ die Beauftragte für die Feld- und Wanderwege und landwirtschaftliche Flächen sowie der / die Protokollführer(in) für die Sitzungen der gemeindlichen Gremien erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der jeweils zu zahlenden Aufwandsentschädigung wird vom Gemeinderat beschlossen.

Artikel 2

Die übrigen Bestimmungen Hauptsatzung vom 20.07.2009 sowie der 1. Änderung vom 01.02.2010 und der 2. Änderung vom 21.07.2014 bleiben unberührt.

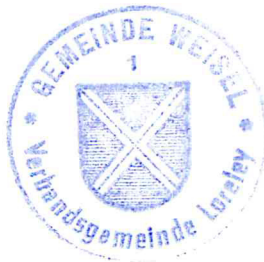
Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weisel, 20.07.2015

Ortsgemeinde
Weisel

Ottmar Kappus
Ortsbürgermeister



Satzung

zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Weisel vom 18. Sep. 2019

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 9a

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

Die Beauftragten für die Grillhütte, den Jugendraum, die Feld- und Wanderwege und landwirtschaftliche Flächen, die Liegenschaften und Grünflächen, die Öffentlichkeitsarbeit sowie der/die Protokollführer(in) für die Sitzungen der gemeindlichen Gremien erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der jeweils zu zahlenden Aufwandsentschädigung wird vom Gemeinderat beschlossen.

Artikel 2

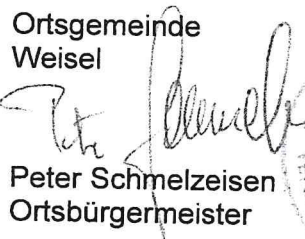
Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung vom 20.07.2009 sowie der 1. Änderung vom 01.02.2010, der 2. Änderung vom 21.07.2014 und der 3. Änderung vom 20.07.2015 bleiben unberührt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weisel, den 18.9.2019

Ortsgemeinde
Weisel


Peter Schmelzeisen
Ortsbürgermeister



Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Weisel vom **08. März 2022**

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert

§ 9 a

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

§ 9a wird wie folgt neu gefasst:

Der/die Beauftragte für die Grillhütte und den Jugendraum sowie der /die Protokollführer(in) für die Sitzungen der gemeindlichen Gremien erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der jeweils zu zahlenden Aufwandsentschädigung wird vom Gemeinderat beschlossen.

Artikel 2

Die übrigen Bestimmungen Hauptsatzung vom 20.07.2009 sowie der 1. Änderung vom 01.02.2010, der 2. Änderung vom 21.07.2014, der 3. Änderung vom 20.07.2015, der 4. Änderung vom 18.09.2019 sowie der 5. Änderung vom 16.12.2021 bleiben unberührt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weisel, **08. März 2022**

Ortsgemeinde
Weisel

Hubert Erdkamp
Ortsbürgermeister

